



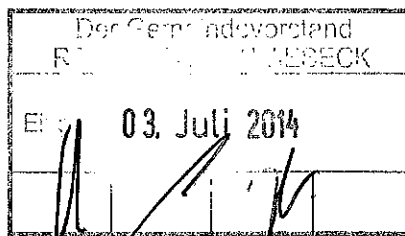
Die Landrätin als Behörde  
der Landesverwaltung



HESSENS MITTE • WISSEN  
WIRTSCHAFT & KULTUR

Landkreis Gießen · Die Landrätin · Postfach 11 07 60 · 35352 Gießen

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Reiskirchen  
Schulstr. 17  
35447 Reiskirchen



Fachdienst Aufsichts- und  
Ordnungswesen  
Heike Wortmann  
Bachweg 9, Raum 202  
35398 Gießen  
Telefon 0641 9390-2202  
Fax 0641 9390-2209  
heike.wortmann@lkgi.de  
www.lkgi.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
28.05.2014

Mein Zeichen  
14/901-10/16

Datum  
24. Juni 2014

## Haushaltssatzung mit -plan 2014 hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich meine Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Reiskirchen. Der Wirtschaftsplan 2014 der Gemeindewerke Reiskirchen enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Im Haushaltsjahr 2014 ist ein Jahresfehlbetrag des Ergebnishaushaltes in Höhe von 1,5 Mio. Euro veranschlagt. Für das Finanzplanungsjahr 2015 wird mit weiteren - jedoch deutlich zurückgehenden - Jahresfehlbeträgen gerechnet. Ab 2016 wird ein Überschuss im ordentlichen Ergebnis prognostiziert.

Das vorgelegte Haushaltssicherungskonzept ist aussagekräftig und lässt das Konsolidierungsziel klar erkennen. Die aufgeführten Maßnahmen sind geeignet, den Haushalt nachhaltig zu entlasten.

Das Haushaltssicherungskonzept ist unter Beachtung dieser Verfügung sowie der Erlasse des HMDIS vom 25.10.2013 (Finanzplanungserlass), vom 06.05.2010 (Leitlinien-erlass) sowie 03.03.2014 (Herbsterlass) fortzuschreiben.

Es ist erforderlich, sämtliche freiwilligen und Pflichtaufgaben einer Aufgabenkritik zu unterziehen. Aus dieser Analyse heraus sollten zu jeder einzelnen Aufgabe Vorschläge für Einsparungspotential oder Synergie-Effekte ermittelt werden.

Bereits eingeleitete Konsolidierungsmaßnahmen müssen fortgeführt und intensiviert werden. Darüber hinaus muss nach weiteren - unter Umständen auch unpopulären - Möglichkeiten gesucht werden, die geeignet sind, den Haushalt der Gemeinde Reiskirchen nachhaltig zu entlasten.

...2

Kommunale Kooperationen sind verstärkt anzustreben.

Die Gemeinde Reiskirchen muss das Defizit im Haushaltsvollzug 2014 soweit wie möglich verringern.

Zur Unterstützung Ihrer Konsolidierungsmaßnahmen verbinde ich meine Haushaltsgenehmigung mit folgenden Auflagen:

1.

Gebührenhaushalte sind darauf hin zu überprüfen, ob in konsequenter Anwendung des Äquivalenzprinzips durch eine angemessene Anhebung der Benutzungsgebühren eine angemessenere Kostendeckung erreicht werden kann. Dabei sind die inneren Verrechnungen zu berücksichtigen. Es ist zu überprüfen, ob alle Leistungen zukünftig in vollem Umfang erbracht bzw. letztlich über angemessene Gebühren finanziert werden müssen, oder ob wegen der begrenzten finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune Einschnitte im Leistungsangebot unvermeidlich werden.

**Nach den Planzahlen 2014 beträgt die Kostendeckung im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens einschließlich der internen Leistungsverrechnung 81%.**

**Mit den im Haushaltssicherungskonzept festgeschriebenen Gebührenanpassungen wird der Kostendeckungsgrad weiter verbessert werden.**

**Der Anteil der Gebühreneinnahmen an den ungedeckten Aufwendungen (inklusive interne Leistungsverrechnung) der Kindergärten liegt laut Haushaltsplanung 2014 bei 18 %.**

**Dem Haushaltssicherungskonzept ist zu entnehmen, dass in 2014, 2015, 2016 und 2017 jeweils Gebührenerhöhungen geplant ist. Darüber hinaus sind Aufwandsreduzierungen vorgesehen.**

**Sollten diese Maßnahmen nicht umgesetzt werden, ist gemäß Punkt 8 des Leitlinienerlasses vom 06. Mai 2010 ein nachhaltiger und nachvollziehbarer Kompensationsplan vorzulegen.**

2.

Soweit noch spezielle Einnahmemöglichkeiten bestehen, sind diese im Rahmen der Verpflichtung zum Haushaltsausgleich konsequent zu nutzen. Die Grenzen der Vertretbarkeit hinsichtlich der Höhe der Entgelte sind nach oben auszuschöpfen, um möglichst Kostendeckung zu erreichen.

3.

Die Personalkosten stellen einen Hauptausgabefaktor dar und müssen deshalb weiterhin in den Mittelpunkt der Konsolidierungsbemühungen gestellt werden. Hierbei ist das zur Verfügung stehende Instrumentarium wie z.B. Stellenbesetzungssperre, Wiederbesetzungs- und Beförderungssperre, Verschiebung von Beförderungsterminen, Abbau und Einschränkung von Überstunden, aber auch Optimierung der Verwaltungs-

organisation, im Einzelfalle auch bis hin zur völligen Aufgabe von kommunalen Einrichtungen, in die Konsolidierungsbemühungen einzubeziehen.

**Der Personalaufwand ist im Vergleich zum Vorjahr um 3 % (155 T€) angestiegen.**

**Wie schon in meinen bisherigen Haushaltsbegleitverfügungen ausgeführt, ist es erforderlich, einen weiteren Anstieg des Personalaufwandes möglichst zu vermeiden.**

#### 4.

Über die Pflichtaufgaben hinausgehende freiwillige Leistungen können bei den Konsolidierungsmaßnahmen nicht außer Betracht bleiben. Zusätzliche Leistungen dürfen nicht erbracht, zusätzliche vertragliche Bindungen nicht mehr eingegangen werden, es sei denn, dies führt nachweislich zu einer Verminderung der Ausgaben im Pflichtbereich, wie dies z.B. bei Lohnkostenzuschüssen der Fall sein kann. Bei bestehenden vertraglichen Verpflichtungen ist zu prüfen, ob diese aufgelöst bzw. nach Ablauf nicht mehr erneuert oder verlängert werden.

Im Übrigen ist durch die Gemeinde Reiskirchen bei allen freiwilligen Leistungen folgendes Prüfraster mit dem Ziel einer strikten Wirkungskontrolle anzuwenden:

- Besteht ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die Wahrnehmung der Aufgabe?
- Ist die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen?
- Wie ist die Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten?
- Stellen die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Interesses sicher?

In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass der Ausbau der Breitbandversorgung grundsätzlich eine freiwillige Leistung ist. Allerdings kann festgestellt werden, dass die Breitbandversorgung mittlerweile zu einer wichtigen Infrastrukturleistung zählt, deren Existenz über die Attraktivität der Gemeinde als Wirtschaftsstandort und Wohnort entscheidet. Insofern halte ich es für angemessen, dass die Kommunen Strategien verfolgen, die zu einem kostengünstigen Ausbau eines zukunftsfähigen Breitbandnetzes führen

#### 5.

Es ist erforderlich, im Investitionsbereich nach wünschenswerten und wirklich notwendigen Maßnahmen zu unterscheiden. Der Finanzhaushalt muss daher einer kritischen Prüfung im Hinblick darauf unterzogen werden, ob sämtliche veranschlagten Maßnahmen noch mit der aktuellen Haushaltslage vereinbar sind oder aber zurückgestellt werden sollten. Das gilt insbesondere für Maßnahmen, die durch hohe Folgekosten (Schuldendienst, Personal- und Betriebskosten) den Haushalt zusätzlich belasten. Es ist verstärkt die Möglichkeit zu nutzen, Investitionsmaßnahmen zu strecken bzw. auf künftige Haushaltsjahre zu verschieben. Bei notwendigen Investitionsmaßnahmen im Rahmen der Erfüllung von Pflichtaufgaben ist die wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.

6.

Bei den gesetzlichen Pflichtaufgaben ist darauf zu achten, dass sie mit einem dem Defizit angemessenen Aufwand erfüllt werden. Gesetzliche Ansprüche sind darauf hin zu untersuchen, wie sie am besten zu erfüllen sind. Standardabsenkungen können die Folge sein.

7.

Vermögensgegenstände, die zur Aufgabenerfüllung in absehbarer Zeit nicht unmittelbar benötigt werden, sind auf ihre Veräußerbarkeit hin zu überprüfen (§ 109 HGO).

8.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen durch Einsparungen an anderer Stelle kompensiert werden.

9.

Von der Möglichkeit, haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO auszusprechen, ist Gebrauch zu machen.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Gemeindevertretung gem. § 28 GemHVO mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten ist. Aus den Verwaltungsvorschriften geht hervor, dass die Berichtspflicht mindestens zweimal im Haushaltsjahr besteht.

**Ich bitte Sie, mir diese Berichte ebenfalls vorzulegen. Aus den Berichten sollte hervorgehen, inwieweit die im Haushaltssicherungskonzept aufgeführten Maßnahmen umgesetzt wurden und welche Auswirkungen dies auf die Haushaltslage hat.**

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Umsetzung der verfügten Auflagen im laufenden Haushaltsvollzug die Grundlage für die Genehmigungsfähigkeit nachfolgender Haushaltssatzungen sein wird.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gem. § 50 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Anja Schneider  
Landrätin

Anlage

## Genehmigung

Hiermit erteile ich unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung 2014 gleichen Datums enthaltenen Nebenbestimmungen die aufsichtsbehördliche Genehmigung

gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) für den in § 4 der Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Reiskirchen veranschlagten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

**3.000.000,00 Euro**

(in Worten: Drei Millionen Euro).

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 mit der von mir erteilten Genehmigung sowie die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nebst Anlagen bitte ich mir anzuzeigen.

  
Anita Schneider  
Landrätin

